

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1999 (GVBl S. 130) erlässt die Gemeinde Waffenbrunn folgende

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Gemeinde Waffenbrunn

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Gemeinde Waffenbrunn hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.

(2) Als Anschläge im Sinne der Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 06. August 1986 (GVBl S. 214) und der hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Gemeinde Waffenbrunn genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatständer und Anschlagtafeln an folgenden Stellen aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind:
Ortschaft Waffenbrunn; an der Hauptstraße zwischen den Anwesen 2 c und 6, sowie neben der Busbucht Amselweg. Als genehmigt gilt insbesondere der Gehwegbereich beim alten FFW-Gerätehaus in Waffenbrunn bis zur Abzweigung Bahnhofstraße.

(3) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waffenbrunn, den 19.09.2003

Hiegl 
1. Bürgermeister